

8/SN-275/ME

**REPUBLIK ÖSTERREICH**
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

BMJ-A351.70/0003-Pr 6/2005

Museumstraße 7
1070 WienAn das
Bundeskanzleramt
Sektion III
Ballhausplatz 2
1010 WienBriefanschrift
1016 Wien, Postfach 63e-mail
Kzl.A@bmj.gv.at

E-Mail: peter.alberer@bka.gv.at

Telefon (01) 52152-0* Telefax (01) 52152 2727

Sachbearbeiter(in): Mag. Georg Stawa
*Durchwahl: 2250

Betrifft: Entwurf einer Dienstrechts-Novelle 2005;
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Justiz erstattet zum Entwurf einer Dienstrechtsnovelle 2005 folgende Stellungnahme:

1. Das Bundesministerium für Justiz entnimmt dem Entwurf und seinen Erläuterungen die Absicht des BKA, im Rahmen einer Neufassung des Richtverwendungskatalogs (Anlage 1 zum BDG 1979) seit seiner Erlassung im Jahre 1994 eingetretene Änderungen in den Organisationsstrukturen und Arbeitsplatzinhalten zu berücksichtigen. Im Rahmen dieses Vorhabens sollen bisher in der Anlage 1 enthaltene besondere Erfordernisse für einzelne Verwendungen als obsolet aufgehoben werden.

Im Sinne des Ersuchens des BKA, sich „in Anbetracht des Zeitdrucks auf die Begutachtung des vorliegenden Entwurfes zu beschränken und von zusätzlichen Novellierungsvorschlägen jedweder Art abzusehen“, behält sich das Bundesministerium für Justiz ausdrücklich vor, zum gegebenen Zeitpunkt derartige Novellierungsvorschläge insbesondere auch zum Richtverwendungskatalog zu erstatten. Dies umso mehr, als das BKA zur Erstellung des neuen Katalogs – ausgenommen Bereiche der Justizanstalten – keine Rücksprache mit den zuständigen Fachabteilungen des Bundesministeriums für Justiz gehalten hat, was umso überraschender ist, als der Erstellung des ursprünglichen Katalogs eingehende Verhandlungen zwischen BKA und BMJ vorausgegangen sind.

Im vorliegenden Entwurf finden sich im Bereich der Justiz - von einzelnen Ausnahmen abgesehen (z.B. Rechtspfleger, der ausschließlich als solcher tätig ist, Leiter des Sekretariats des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien; Bereich Justizanstalten) – Richterverwendungen nicht mehr in der selben Regelungsdichte wie in der bisherigen Fassung des Katalogs. Die dafür gegebene Begründung (die seinerzeit definierten Organisationseinheiten existierten in den Geschäftseinteilungen oft gar nicht mehr oder seien anders bezeichnet) bleibt sehr allgemein gehalten und lässt konkrete Beispiele vermissen. Dazu kommt, dass zuletzt ergangene Neubewertungen (z.B. der Rechtspfleger, der auch Vorsteher der Geschäftsstelle ist) überhaupt keine Erwähnung finden, während Richterverwendungen anderer Ressorts (z.B. im Bereich des BMLV) in wesentlich größerer Dichte geregelt sind.

2. Zustimmung nimmt das Bundesministerium für Justiz die auf sein Ersuchen vorgesehenen Änderungen des Bundes-Personalvertretungsgesetzes (Art. 7 Z 3 bzw. § 11 Abs. 1 Z 4 lit. c PVG) zur Kenntnis.

3. Das Bundesministerium für Justiz geht im Übrigen von der Erwartung aus, dass die zwischen der Frau Bundesministerin für Justiz und dem Bundeskanzleramt akkordierte Aufstockung der Anzahl der Planstellen für Richter (um +26) und für Staatsanwälte (um +4) in den Stellenplänen 2005 und 2006 umgesetzt wird.

4. Im Sinne des dem Bundeskanzleramt übermittelten Gesetzesentwurfes geht das Bundesministerium für Justiz ferner davon aus, dass die Bestimmungen über die Anhebung des Hundertsatzes für die Ermittlung der Zahl der Sprengelrichter zeitgleich in Kraft treten.

20. April 2005
Für die Bundesministerin:
Dr. Anton Paukner

Elektronisch gefertigt